

Vermittlerbezogene Informationen und Hinweise zu Status, Zuwendungen, Kosten, Risiken, und Interessenskonflikten

Hinweis:

Die eueco GmbH als Betreiberin der Internet-Dienstleistungsplattform und Anlagevermittlerin ist verpflichtet, dem Anleger vor der ersten Anlagevermittlung die nachfolgenden statusbezogenen Informationen mitzuteilen. Ebenfalls vor Beginn einer Anlagevermittlung bzw. vor Abschluss eines Geschäfts sind die nachfolgenden Informationen über Vergütungen und Zuwendungen sowie über Risiken, Kosten, Nebenkosten und Interessenskonflikte mitzuteilen.

eueco GmbH übt die Tätigkeit als Finanzanlagenvermittler mit einer Erlaubnis nach § 34 f Abs. 1 S. 1 Nr. 3 GewO aus. Der Betrieb der Plattform buergerbeteiligung.evh.de erfolgt nach Maßgabe des § 2 a VermAnIG im Auftrag der EVH GmbH.

Der Anleger sollte die Vertriebsunterlagen, insbesondere das ihm zur Verfügung gestellte Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) rechtzeitig vor der Zeichnung des Nachrangdarlehens vollständig und umfassend zur Kenntnis nehmen, um sich mit deren Inhalt vertraut zu machen.

1. Statusbezogene Informationen über die Anlagevermittlerin (eueco GmbH)

Anlagevermittlerin und Plattformbetreiberin der Internetdienstleistungsplattform buergerbeteiligung.evh.de:

eueco GmbH

Sitz: München (AG München, HRB 197306)
Geschäftsanschrift: Corneliusstraße 12, 80469 München
Geschäftsführer: Josef Baur, Oliver Koziol

Telefon: 089 215511820
Telefax: 089 215511829
E-Mail: info@eueco.de

Umfang der Erlaubnis:
Erlaubnis als eingetragener Finanzanlagenvermittler nach § 34 f Abs. 1 S. 1 Nr. 3 GewO

Registernummer: D-F-155-5JCQ-38

Erlaubnis- und Aufsichtsbehörde:
Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, Max-Joseph-Straße 2, 80333 München

Vermittlerregister:

Die Anlagevermittlerin ist in das Vermittlerregister gem. § 34 f Abs. 5 i. V. m. § 11a Abs. 1 GewO eingetragen.

Die Eintragung kann bei der gemeinsamen Registerstelle des Deutschen Industrie- und Handelskammertags

(DIHK) e.V., Breite Straße 29, 10178 Berlin und online unter www.vermittlerregister.info überprüft werden.

Weitere Vermittlungsleistungen:

Gegenwärtig bietet die eueco GmbH neben der Vermittlung der Finanzanlage der Energie EVH Grüne Energie – Beteiligung GmbH & Co. KG folgende weitere Anlagevermittlung an:

Nachrangdarlehen der Anbieterin Greenovative GmbH, Fürther Straße 252, 90429 Nürnberg

Nachrangdarlehen der Anbieterin Prowind GmbH, Lengericher Landstraße 11 b, 49078 Osnabrück

Nachrangdarlehen der Anbieterin Solar Biokraftwerke SBK GmbH & Co. KG, Kirchwies 4, 66119 Saarbrücken

Nachrangdarlehen der Anbieterin Energie SaarLorLux AG, Richard-Wagner-Straße 14-16, 66111 Saarbrücken

Die Internetdienstleistungsplattform buergerbeteiligung.evh.de wird im Auftrag der EVH GmbH betrieben.

2. Informationen über Zuwendungen, Kosten und Nebenkosten, Hinweis auf Steuern

eueco GmbH erhält von der EVH GmbH im Zusammenhang mit der Anlagevermittlung einen Betrag in Höhe von 0,9 % des Emissionsvolumens, soweit dieses € 500.000,00 nicht überschreitet, einen weiteren Betrag von 0,5 % des Emissionsvolumens, soweit dieses den Betrag von € 500.000,00 überschreitet und nicht den Betrag von € 1.500.000,00 überschreitet und einen weiteren Betrag von 0,25 % des Emissionsvolumens soweit dieses den Betrag von € 1.500.000,00 überschreitet. Eine etwaige anfallende Umsatzsteuer tritt hinzu.

Der Gesamtpreis des Nachrangdarlehens entspricht dem vom Anleger gezeichneten Nachrangdarlehensbetrag. Die Mindestzeichnungssumme beträgt € 500,00. Im Übrigen wird der Gesamtpreis, also die Höhe der Nachrangdarlehen, vom Anleger festgelegt. Der Anleger kann höhere Beträge zeichnen. Diese müssen durch € 500,00 ohne Rest teilbar sein. Die entsprechende Staffelung wird vom Anleger getroffen. Der Höchstbeteiligungsbeitrag beträgt grundsätzlich € 5.000,00. Unbeschadet dessen ist die Gesellschaft jederzeit berechtigt, durch gesonderte Beschlussfassung in den Grenzen des § 2a Abs. 3 VermAnIG abweichende Höchstbeteiligungsbeiträge festzusetzen.

Die Nachrangdarlehen der EVH Grüne Energie – Beteiligung GmbH & Co. KG sind auf ein Emissionsvolumen von insgesamt € 6.000.000 ausgelegt.

Zusätzliche Kosten können dem Anleger entstehen, wenn er anlässlich der Gewährung der Nachrangdarlehen externe Berater hinzuzieht, etwa einen Anlageberater oder Steuerberater. Weitere nicht bezifferbare Kosten können im Erbfall entstehen, wenn die Forderungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag auf Erben oder

Vermächtnisnehmer des Anlegers zu übertragen sind und diese sich mittels Erbschein oder sonstiger geeigneter Unterlagen gegenüber der EVH GmbH, zu legitimieren haben.

Die Zinsen aus den Nachrangdarlehen unterliegen der Einkommensteuer. Von der Emittentin werden keine Steuern abgeführt. Die Besteuerung ist von den individuellen Verhältnissen des Anlegers abhängig.

Es wird die Beratung durch einen Steuerberater empfohlen. Grundsätzlich sind die vom Anleger vereinnahmten Erträge in der Steuererklärung zu berücksichtigen.

Im Übrigen wird hinsichtlich der Kosten auf die Angaben im Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) verwiesen.

3. Risikohinweise

Die Gewährung des Nachrangdarlehens stellt in rechtlicher Hinsicht keine unternehmerische Beteiligung dar. Sie ist in wirtschaftlicher Hinsicht jedoch mit einer unternehmerischen Beteiligung vergleichbar. Es besteht das Risiko des Totalverlusts des eingesetzten Kapitals.

Bei dem Nachrangdarlehensvertrag handelt es sich um einen Darlehensvertrag mit einer qualifizierten Rangrücktrittsklausel. Der Anleger tritt hierdurch mit seiner Forderung auf Rückzahlung sowie auf Verzinsung des Nachrangdarlehens hinter die Ansprüche der anderen Gläubiger der Emittentin EVH Grüne Energie – Beteiligung GmbH & Co. KG zurück und zwar im Rang des § 39 Abs. 2 InsO hinter die in § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO bezeichneten Forderungen anderer Gläubiger der Emittentin. Im Insolvenzfall und in der Liquidation wird der Anleger erst nach allen Fremdgäubigern der Emittentin befriedigt. Forderungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag können nur aus künftigen Gewinnen, einem etwaigen Liquiditätsüberschuss oder aus einem die sonstigen Verbindlichkeiten der Emittentin übersteigenden freien Vermögen beglichen werden. Die Ansprüche auf Rückzahlung sowie auf Verzinsung können auch nicht geltend gemacht werden, solange und soweit hierdurch die Insolvenz der Emittentin herbeigeführt werden würde.

Der Anleger hat keine Möglichkeit, auf die Geschäftsführung des Emittenten Einfluss zu nehmen.

Eine wirksame qualifizierte Rangrücktrittsklausel führt dazu, dass die Nachrangdarlehen nicht als erlaubnispflichtiges Bankgeschäft in Form des Einlagengeschäfts gemäß § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 KWG beurteilt wird. Es besteht jedoch das Risiko, dass die Rangrücktrittsklausel von der Rechtsprechung oder von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nicht als ausreichend angesehen und ein erlaubnispflichtiges Einlagengeschäft bejaht wird. Dies hätte zur Folge, dass die Nachrangdarlehensverträge zu einem nicht kalkulierten Zeitpunkt rückabgewickelt werden müssten, was zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen kann.

Es besteht das Risiko, dass sich die Emittentin aufgrund ihrer geschäftlichen Entwicklung während der Laufzeit nicht in der Lage sieht, die vereinbarten Zinsen in voller Höhe oder zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt zu bezahlen. Es besteht weiter das Risiko, dass die Emittentin nach Ende der Laufzeit nicht oder nicht vollständig in der Lage ist, die Nachrangdarlehen zurückzuzahlen. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin in Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit und somit in Insolvenz gerät. Im Insolvenzfall besteht das Risiko, dass das eingesetzte Kapital vollständig verloren ist (Totalverlust).

Die Möglichkeit der Übertragung der Ansprüche aus dem Nachrangdarlehensvertrag ist in tatsächlicher Hinsicht eingeschränkt. Es gibt keinen geregelten oder organisierten Markt, an dem Nachrangdarlehen gehandelt werden. Die Nachrangdarlehen sind auf eine bestimmte Laufzeit ausgerichtet. Während der Laufzeit ist die ordentliche Kündigung der Nachrangdarlehen nur zu bestimmten Kündigungsterminen vorgesehen. Der Anleger trägt das Risiko, dass er das in dem Nachrangdarlehen gebundene Kapital nicht zu jedem von ihm gewünschten Zeitpunkt liquidieren kann.

Hinsichtlich der weiteren Risikofaktoren wird auf die Vertriebsunterlagen, insbesondere auf die Angaben im Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) verwiesen.

4. Bestimmungen über die Zahlung des Nachrangdarlehensvertrags sowie über Gegenleistungen

Der Anleger ist verpflichtet, das Nachrangdarlehen in einer Einmalzahlung an die Emittentin zu erbringen. Der Anleger erhält vorbehaltlich des vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts eine Verzinsung des ausstehenden Nachrangdarlehensbetrages in Höhe von 1,3 % p.a. (Nicht-Kunde) bzw. 2,3 % p.a. (Kunde). Der Zeitpunkt, zu dem die Einzahlung auf dem Konto der Emittentin gutgeschrieben ist, gilt als Wertstellungszeitpunkt. Die Verzinsung beginnt am folgenden Tag und erfolgt taggenau. Die Zinsen werden jeweils zum 30.06. eines Jahres ausbezahlt, erstmals zum 30.06.2021.

Das Nachrangdarlehen wird an den Anleger vorbehaltlich des vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts in Höhe des investierten Betrags zum 30.06.2025 zurückgezahlt.

5. Hinweis auf Interessenkonflikte

eueco GmbH erhält von der Anbieterin der Vermögensanlage die unter Ziff. 2 dargestellte Vergütung für die Tätigkeit als Betreiberin der Internetdienstleistungsplattform und Anlagevermittlerin. Dies kann die Objektivität der vom Vermittler erteilten Angaben beeinträchtigen.